

RS Vwgh 1990/6/19 87/07/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.1990

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §31 Abs3;

Rechtssatz

Ist die unverzügliche Durchführung von Sanierungsmaßnahmen von behördlicher Seite festgelegt worden, braucht dem Verunreiniger des Gewässers keine Gelegenheit mehr eingeräumt zu werden, um von sich aus Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1987070097.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at